Kreisverwaltung
Bernkastel
Wittlich

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Stadtverwaltung Wittlich
Herrn Bürgermeister
Joachim Rodenkirch
Postfach 15 20
54516 Wittlich

Fachbereich
Kommunales und Recht
Gebäude T
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt	Herr Kuhnen
Zimmer - Nr.	T 6 (EG)
Telefon	06571 14-2259
Telefax	06571 14-42259
E-Mail	Alfons.Kuhnen @Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen	10-901-11
Datum	22. Januar 2018

Haushaltssatzung und -plan 2018 der Stadt Wittlich
Ihr Schreiben vom 13.12.2017, Az. Z/F HH 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rodenkirch,

der Stadtrat der Stadt Wittlich hat die mir vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Wittlich für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht in Bezug auf die Haushaltssatzung 2018 mit -plan sowie den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Wittlich folgende

Entscheidung:

1. Gemäß §§ 80 Abs. 3 und 4 GemO in Verbindung mit 103 Abs.2 GemO genehmige ich die im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sowie in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen — Sondervermögen Stadtwerke Wittlich - in Höhe von **22.300 €**
   unter der Bedingung, dass bei Inanspruchnahme die Voraussetzung des § 94 Abs. 4 GemO erfüllt ist.

2 [redacted]

I. Formelle Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Die Haushaltssatzung enthält die nach § 95 GemO für die jährliche Haushaltswirtschaft der Kommune erforderlichen Regelungen und entspricht dem nach der VV-GemHSys Nr. 1 für verbindlich erklärtem Muster.
Der Haushaltsplan enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile; die erforderlichen Anlagen sind mit Ausnahme der Bilanz 2016 beigefügt. Im Hinblick auf die Fristenregelung des § 114 GemO bitte ich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2016 die entsprechende Bilanz unaufgefordert der hiesigen Kommunalaufsicht vorzulegen.

II. Materielle Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Der Schwerpunkt der materiellen Prüfung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde liegt auf der Frage, ob und inwieweit die in § 93 GemO geregelten allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die kommunale Haushaltswirtschaft beachtet sind. Hierbei sind die jeweilige aktuelle Haushaltssituation sowie ihre absehbare Entwicklung von Bedeutung.
Da die Kommunen dem Gebot des § 93 Abs. 1 S. 1 GemO unterliegen, für die Sicherung einer stetigen Aufgabenerfüllung Sorge zu tragen, bedeutet dies, dass die Stadt nur in einem solchen Umfang Aufgaben übernehmen darf, dass die finanziellen Folgen dauerhaft verkraftet werden können.
§ 93 Abs. 4 GemO enthält das gesetzliche Gebot, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Plan und Rechnung auszugleichen. Aus dem Zweck der Vorschrift, der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, ergibt sich, dass der geforderte Haushaltsausgleich sowohl den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt als auch die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz umfasst. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt grundsätzlich auch für die Planungsdaten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre.

Gem. § 18 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Ergebnishaushalt
Der Ergebnishaushalt weist einen operativen Jahresüberschuss in Höhe von **563.326 €** (Vorjahr im Nachtrag: 3.187.675 €) aus. Die Überschussquote (Jahresergebnis im Verhältnis zu den Gesamterträgen) beträgt 1,2 v.H (Vorjahr: 5,6 v.H.). In der Planung sind für die 3 Folgejahre gleichfalls Jahresüberschüsse prognostiziert, die einschließlich des Planjahres zu einem Gesamtüberschuss in Höhe von 2.899.900 € bis zum Jahr 2021 führen. Nach dem Vorbericht wird für 2016 mit einem positiven Rechnungsergebnis gerechnet. Das Haushaltsausgleichsgebot wird damit nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO auch in der Rechnung erfüllt.

../ 3

Unter Berücksichtigung der Ergebnisvorträge aus Haushaltsvorjahren entsprechend Muster 26 VV-GemHSys errechnet sich ein Gesamtüberschuss aufgrund der Rechnungsergebnisse der Jahre 2013 – 2016 einschließlich der Planansätze für die Jahre 2017 und 2018 für diese 6 Jahre von 4.009.735 €.

Finanzhaushalt
Der Finanzhaushalt saldiert abzüglich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung bereits genehmigter Investitionskredite in Höhe von 1.616.925 € mit einem operativen Finanzmittelüberschuss von 573.351 € (Vorjahr im Nachtrag 2.939.165 €). Mit Einbezug der Planungsdaten für die nächsten 3 Folgejahre werden die Finanzmittelüberschüsse auf 5.110.160 € anwachsen. Auch der Finanzhaushalt erfüllt das Gebot des Haushaltsausgleichs deutlich.
Unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Haushaltsvorjahren entsprechend Muster 27 VV-GemHSys weist er einen Finanzmittelüberschuss für diese 6 Jahre in Höhe von 6.317.835 € aus.

Aufgrund der in den letzten Jahren sehr guten Konjunktur sind die Erträge aus den Realsteuern hier insbesondere der Gewerbesteuer, in erheblichem Maße angestiegen. In Zahlen wird dies im Produkt „6111 Steuern" besonders deutlich. Für das Haushaltsjahr 2015 wurde in diesem Produkt ein Rechnungsergebnis in Höhe von 22.256.336 € festgestellt und für das aktuelle Haushaltjahr 2018 ein Betrag in Höhe von 32.203.000 € veranschlagt. Diesem außergewöhnlich hohen Ertragszuwachs im Ergebnishaushalt stehen für den gleichen Zeitraum auch deutliche Aufwendungszuwächse gegenüber. Deshalb gilt es, sich auf mögliche konjunkturelle Schwankungen und damit einhergehende deutliche Steuermindererträge frühzeitig einzustellen. Daher werden die Ausführungen auf Seite 8 des Vorberichts zur weiteren nachhaltigen Konsolidierung des städtischen Haushaltes durch den Stadtrat und der Realisierung von Konsolidierungsmaßnahmen auch bereits für das aktuelle Haushaltsjahr zustimmend zur Kenntnis genommen.

Verschuldung
Die Verschuldung der Stadt Wittlich mit Investitionskrediten betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 31.483.000 € (rd. **1.664 €/Ew** – Vorjahr rd. 1.740 €/Ew). Die Tilgungsverpflichtungen sind infolge der hohen investiven Maßnahmen in den letzten Jahren auf rd. 1,6 Mio. € deutlich angestiegen. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018 erfolgt ein weiterer Abbau der Verschuldung aus Investitionskrediten auf voraussichtlich 29.866.000 € **1.578 €/**Ew (Durchschnitt verbandsfreie Gemeinden/Städte gleicher Größenklasse in R-P Ende 2015 = **898/Ew**). Den Abbau der überdurchschnittlich hohen Kreditverpflichtungen sollte der Stadtrat insbesondere wegen des Zinsrisikos auch zukünftig im Blick halten. Erfreulicherweise konnten bisher Liquiditätskredite zur dauerhaften Finanzierung des Haushalts vermieden werden.

Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen
Die geplanten Investitionen in Höhe von 3.214.850 € können in Gänze durch Investitionseinzahlungen abgedeckt werden, die um rd. 200.000 € höher liegen als die Investitionsauszahlungen. Daher sind weder Investitionskredite noch Verpflichtungsermächtigungen für zukünftige Haushaltsjahre in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Stellenplan
Die Stadt Wittlich weist im Stellenplan gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen aus. Entsprechend der Festlegung in der Haushaltssatzung ist für eine Stelle

../ 4

von Beamten Altersteilzeit anerkannt worden. Der Gesamtstellenbedarf weist für das laufende Haushaltsjahr 167,61 (Vorjahr 166,66) Stellen aus. Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden auf Seite 265 nachvollziehbar erläutert.
Im Haushaltsplan 2018 werden insgesamt Personal- und Versorgungsaufwendungen i.H.v. 10.550.428 € (Vorjahr: 11.569.396 €) veranschlagt. Bei einer Einwohnerzahl zum 30.06.2017 i.H.v. 18.923 entsteht ein Personalaufwand je Einwohner von 557,54 € (Vorjahr: 613,63 €). Die gegenüber dem Vorjahr niedrigeren Gesamtpersonalaufwendungen sind auf Buchungsumstellungen im Bereich der Versorgungsaufwendungen zurückzuführen und auf Seite 1 des Vorberichts nachvollziehbar erläutert.

[redacted]

Bilanz
Dem Haushaltsplan ist die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, beigefügt. Sie weist für das Haushaltsjahr 2015 in Aktiva und Passiva eine Summe in Höhe von 213.989.662 € aus. Das Eigenkapital der Stadt Wittlich beläuft sich per 31.12.2015 auf 104.841.323 €. Die Eigenkapitalquote beträgt 49 v.H. und entspricht der durchschnittlichen Eigenkapitalquote der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis für 2015.

Wirtschaftliche Beteiligungen
In der Anlage zum Haushaltsplan 2018 wurde der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wittlich" sowie der Beteiligungsbericht nach § 90 GemO über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der „Renergie Stadt Wittlich GmbH" beigefügt.
Für Eigenbetriebe findet nach § 80 Abs. 3 GemO neben den Regelungen der EigAnVO u.a. auch § 94 Abs. 4 GemO Anwendung. Danach ist eine Kreditaufnahme nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Vor diesem Hintergrund und eines hohen Kassenbestandes erfolgte die Festlegung der Bedingung unter Ziffer 1 dieses Schreibens.
Der vorgelegte Wirtschaftsplan entspricht den Vorgaben des § 15 Abs. 1 EigAnVO; die in § 15 Abs. 2 EigAnVO vorgeschriebenen Anlagen sind dem Wirtschaftsplan 2018 beigefügt worden. Die Verschuldung des Eigenbetriebs zum 31.12.16 betrug 18.942.000 €. Dies ist ein Betrag von 1.001,0 €/Einwohner (Durchschnittswert bei verbandsfreien Gemeinden/Städten gleicher Größenklasse in R-P 2015 = 488 €/Einwohner), der in den nächsten Jahren tendenziell weiter abnehmend ist.

Unbedenklichkeitsbestätigung:

Abschließend teile ich im Sinne von § 97 Abs. 1. GemO mit, dass soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und die Ansätze des dazu gehörenden Haushaltsplanes der Stadt Wittlich für das Haushaltsjahr 2018 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Unter Hinweis auf das Unterrichtungsrecht des Stadtrates nach § 33 GemO bitte ich, dem Stadtrat den Inhalt der Haushaltsverfügung 2018 zur Kenntnis zu bringen.

Eine Mehrausfertigung für die Stadtwerke Wittlich ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Alfons Kuhnen)